

## Ausbildungsentschädigung Junior(inn)en

Bei Abmeldung eines Juniors/einer Juniorin vom 01. Juni bis 15. Juli und Eingang des Passantrages bis 30. September kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Ausbildungsentschädigung ersetzt werden. Dabei hat der aufnehmende Verein die Wahlmöglichkeit, die Ausbildungsentschädigung an den abgebenden Verein zu entrichten oder die Wartefrist bis zum Eintritt des Verbandsspielrechts zu akzeptieren. Eine Pflicht zur Zahlung der Ausbildungsentschädigung besteht für den aufnehmenden Verein grundsätzlich nicht!

Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Herrenmannschaft bei Junioren und der ersten Frauenmannschaft bei Juniorinnen des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Verbandsspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 01. Juni vollzogen wird, gilt immer die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse des Spielers, der er in der neuen Saison angehört. Der Vereinswechsel ist vollzogen, wenn die erforderlichen Vereinswechselunterlagen vollständig beim BFV eingegangen sind oder wenn zumindest der Antrag auf Spielerlaubnis und der Nachweis der Abmeldung beim BFV vorliegen. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern/Spielerinnen der älteren D-Junioren/-Juniorinnen bis zu den jüngeren A-Junioren/jüngeren B-Juniorinnen nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr in welchem der Spieler/die Spielerin dem abgebenden Verein angehört hat (Spieljahre in den Altersklassen der G-, F- und E-Junioren/innen werden dabei nicht berücksichtigt). Bei einem Vereinswechsel von jüngeren A-Junioren und jüngeren B-Juniorinnen, der nach dem 01. Juni vollzogen wird, gilt bezüglich der Höhe der Ausbildungsentschädigung § 42 Nr. 6-14 Spielordnung (für A-Junioren) bzw. § 34 Abs. 2 u.3 (für B-Juniorinnen). Es ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

### Junioren:

<b>Spielklasse</b>	<b>Grundbetrag jüngere A-Junioren u. B-Junioren</b>	<b>Grundbetrag C- u. ältere D-Junioren</b>	<b>Betrag pro angefangene Saison</b>
Bundesliga	2500 Euro	1500 Euro	200 Euro
2. Bundesliga	1500 Euro	1000 Euro	150 Euro
3. Liga	1250 Euro	750 Euro	125 Euro
Regionalliga	1000 Euro	500 Euro	100 Euro
Bayernliga	750 Euro	400 Euro	50 Euro
Landesliga	500 Euro	300 Euro	50 Euro
Bezirksliga	400 Euro	200 Euro	50 Euro
Kreisliga	300 Euro	150 Euro	50 Euro
Kreisklasse	200 Euro	100 Euro	25 Euro
A-Klasse	100 Euro	50 Euro	25 Euro
ab B-Klasse	50 Euro	25 Euro	25 Euro

Juniorinnen:

<b>Spielklasse</b>	<b>Grundbetrag jüngere B-Juniorinnen</b>	<b>Grundbetrag C- und ältere D-Juniorinnen</b>	<b>Betrag pro angefangene Saison</b>
Frauen-Bundesliga	750 Euro	300 Euro	150 Euro
2. Frauen- Bundesliga	350 Euro	200 Euro	100 Euro
3. und 4. Spielklasse (Regional- und Oberliga)	200 Euro	100 Euro	50 Euro
5. Spielklasse und darunter	100 Euro	50 Euro	25 Euro

**Beispiel zur Berechnung:**

Ein Junior des Jahrgangs 2003 (Dieser ist in der Saison 2017/2018 älterer C-Junior) meldet sich am 05.07.2018 bei seinem Verein ab. Er wechselt zu einem Verein, dessen 1. Herrenmannschaft in der neuen Saison in der Bayernliga spielt. Beim abgehenden Verein hat er 4 Jahre gespielt:

Er wechselt als älterer C-Junior, als Grundbetrag ist jedoch die Ausbildungsentschädigung für B-Junioren anzusetzen, da er den Vereinswechsel nach dem 01.06. vorgenommen hat und somit die Altersklasse des neuen Spieljahres 2018/2019 zählt. Im Beispiel also 750 € eines B-Junioren für die Bayernliga. Hinzu kommt noch der Betrag pro angefangenes Spieljahr; hier: 4 Jahre x 50 € = 200 €. Zu zahlende Ausbildungsentschädigung: 950 €.

Erfolgt der Wechsel beim Ausscheiden aus der Juniorenklasse und nimmt ein solcher Spieler mit seiner Mannschaft nach dem 30. Juni noch an ausstehenden Verbandsspielen seines Vereins teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30. Juni als Abmeldetag. In diesen Fällen ist eine Bestätigung des zuständigen BFV-Jugend-Spielleiters über das am betreffenden Tag angesetzte Verbandsspiel zusammen mit den Wechselunterlagen einzureichen. (Gilt nicht für Freundschafts-, Privatspiele etc.!) Nimmt ein Spieler der anderen Altersklassen mit seiner Mannschaft nach dem 15. Juli noch an ausstehenden Verbandsspielen seines Vereins teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 15. Juli als Abmeldetag. In diesen Fällen ist eine Bestätigung des zuständigen BFV-Jugend-Spielleiters über das am betreffenden Tag angesetzte Verbandsspiel zusammen mit den Wechselunterlagen einzureichen. (Gilt nicht für Freundschafts-, Privatspiele etc.!)